

Mitteilung des Senats

vom 4. Juni 1912.

Inhaltsverzeichnis.

1. Telephonanlage für die drei Tiefbauinspektionen im Bureau an der Tiefer	S. 713.
2. Volksschullehrer-Seminar. Umwandlung der Stelle eines ordentlichen Lehrers in eine Oberlehrerstelle	" 713.
3. Bewässerung des Niederblocklandes mit Kanalwasser	" 714.
4. Ausbau der bremischen Kanalisation und Neuregelung der Abwässerbeseitigung. Deckung der Kosten. (Kanalsteuer)	" 716.

1. Telephonanlage für die drei Tiefbauinspektionen im Bureau an der Tiefer.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. Mai d. J. zu.

2. Volksschullehrer-Seminar. Umwandlung der Stelle eines ordentlichen Lehrers in eine Oberlehrerstelle.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Da der am Volksschullehrer-Seminar angestellte Seminaroberlehrer Rottländer, dessen dreißigjährige verdienstvolle Tätigkeit für die Lehrerbildung in Bremen die Schuldeputation bei dieser Gelegenheit besonders anerkennt, zum Herbst d. J. in den Ruhestand tritt, wird dadurch eine Lehrerstelle erledigt, und der Direktor des Seminars hat beantragt, diese mit einem akademisch gebildeten Lehrer wieder zu besetzen, der die Lehrbefugnis in Deutsch, Geschichte und Religion (oder Englisch) besitzen muß. Die Schuldeputation hält diesen Antrag, der vom Schulrat Sander befürwortet wird, für begründet, indem sie, unter Bezugnahme auf ihren Bericht vom 13. Juli 1909 (Verhdlg. S. 851) wegen Umwandlung einer seminarischen Stelle in eine Oberlehrerstelle, auch für die vorgenannten Fächer die Gewinnung einer akademischen Lehrkraft für wünschenswert hält. Es würden übrigens bei Genehmigung des Antrages am Seminar von den im ganzen angestellten sechzehn Lehrern dann — einschließlich des Direktors — sieben akademisch gebildete Lehrer vorhanden sein, womit man sich dem Gleichgewicht zwischen akademischen und seminarischen Lehrkräften in erwünschter Weise nähert.

Hiernach beantragt die Schuldeputation, zum 1. Oktober d. J. am Volksschullehrer-Seminar eine weitere Stelle für einen akademisch gebildeten Lehrer (Oberlehrer) mit dem Gehalte von 4200 bis 9000 M zu errichten, wogegen eine seminarische Lehrerstelle wegfallen würde.

Damit die Besetzung der Stelle rechtzeitig stattfinden kann, wird um baldige Beschlußfassung gebeten.

Bremen, den 31. Mai 1912.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

3. Bewässerung des Niederblocklandes mit Kanalwasser.

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, über die Bewässerung des Niederblocklandes mit Kanalwasser erstatteten Bericht unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung hierneben mit.

Anlage.

Bericht.

Die Interessenten der Gemarkung Niederblockland haben sich im Jahre 1910 zu einer Bewässerungsgenossenschaft zum Zweck der Bewässerung der Verbands-Ländereien mit städtischem Kanalwasser zusammengeschlossen (Gesetzbl. 1910 Nr. 8 vom 20. März 1910).

Die Bewässerungsgenossenschaft hat hierauf zu Händen des Herrn Landherrn den Antrag gestellt, es möchte ihr das Kanalwasser des Hemmgrabengebietes, soweit es nicht auf Grund anderer Vereinbarungen anderweitig abgegeben wird, in den Wintermonaten zur Bewässerung des Verbandsgebietes kostenlos zur Verfügung gestellt und zu den Kosten der Einrichtung des Bewässerungsgebietes ein einmaliger Zuschuß von 10 000 M. gewährt werden.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beehrt sich hierüber folgendes zu berichten.

Die Bewässerung von Niederblockland mit städtischem Kanalwasser ist für den Staat zweifellos vorteilhaft. Das in Frage kommende Gebiet hat eine Größe von rd. 1000 ha und ist in der Lage, die ganzen Kanalwässer des Hemmgrabengebietes in den Wintermonaten auf absehbare Zeit aufzunehmen.

In rein wirtschaftlicher Hinsicht liegt einmal ein Vorteil darin, daß durch die Überstauung und Düngung der Ländereien mit Kanalwasser die Erträge und damit die Steuerkraft der Interessenten wesentlich erhöht werden.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß die staatlichen Pumpkosten in den Wintermonaten erheblich vermindert werden. Die Entfernung der Pumpstation des Hemmgrabengebietes bis zur Weser beträgt etwa 12½ km, die Entfernung nach dem Verbandsgebiet nur etwa 3 km. Die Ersparnisse an Pumpkosten bei der geringeren Druckleistung sind zu 400 M. jährlich anzunehmen; dieser Summe entspricht ein kapitalisierter Betrag von 10 000 M.

Ferner entspringt aus der winterlichen Bewässerung von Niederblockland noch der Vorteil, daß die Weser, in die bekanntlich nach dem neuen Kanalisationsprojekt die Kanalabwässer bei Mittelbüren geleitet werden sollen, während der Zeit der winterlichen Überstauung nicht zur Verarbeitung von zugeführtem Schmutzwasser in Anspruch genommen zu werden braucht. Es ist dies für die Reinhaltung der Weser von Bedeutung.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau kann nach vorstehendem nur empfehlen, dem Antrage der Niederblocklander Bewässerungsgenossenschaft auf kostenlose Abgabe von städtischem Kanalwasser und Bewilligung eines einmaligen Zuschusses von 10 000 M. stattzugeben. Der Zuschuß von 10 000 M. entspricht der vorerwähnten kapitalisierten Ersparnis an Pumpkosten.

Die näheren Bestimmungen über die Abgabe des Kanalwassers sind in dem beifolgenden Vertrage enthalten, der unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft mit dem Vorstande der Bewässerungsgenossenschaft abgeschlossen ist. Zu § 5 des Vertrages ist noch zu bemerken, daß die Bestimmung, nach der der Staat der Bewässerungsgenossenschaft im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Staat innerhalb vierzehn Jahre einen verhältnismäßigen Ersatz der Anlagekosten zu leisten hat, unbedenklich angenommen werden kann. Bei der weiten Entfernung des Verbandsgebietes von der städtischen Bebauung kann nicht damit gerechnet werden, daß die Bewässerung aus Gründen des öffentlichen Interesses in den nächsten vierzehn Jahren eingestellt werden muß, es erscheint aber gerechtfertigt, den Interessenten eine gewisse Gewähr dafür zu bieten, daß nicht kurze Zeit nach Aufwendung erheblicher Mittel ihnen das Wasser ohne jegliche Vergütung wieder entzogen werden kann. Ohne ein solches Zugeständnis wäre eine Einigung der Interessenten nicht zu erreichen gewesen.

Zu bemerken ist ferner noch, daß auch der Gesundheitsrat gegen die Bewässerung des Niederblocklandes keine Bedenken zu erheben hat.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, bittet hiernach den Vertrag zu genehmigen und den beantragten einmaligen Zuschuß von 10 000 M zu bewilligen. Vorbehaltlich späterer Nachforderung können diese 10 000 M aus den Mitteln bestritten werden, die von Senat und Bürgerschaft für den Ausbau der bremischen Kanalisation bereits zur Verfügung gestellt sind.

Bremen, den 3. Juni 1912.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **M. Voettcher.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem bremischen Staate, vertreten durch die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, und dem Vorstände der Niederblocklander Bewässerungsgenossenschaft ist vorbehaltlich der Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Bewässerungsgenossenschaft Niederblockland richtet das zur Genossenschaft gehörige Gebiet für die Bewässerung mit städtischem Kanalwasser ein und stellt die Zuleitung zum Bewässerungsgebiet von der Ausmündung des projektierten Druckrohres in die kleine Wümme her.

Die Einrichtungen und Anlagen sind nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörde herzustellen.

§ 2.

Die Bewässerungsgenossenschaft Niederblockland verpflichtet sich, das städtische Abwasser des Hemmigrabengebietes vorläufig für die Dauer von vierzehn Jahren, in der Zeit vom 1. November bis 1. März aufzunehmen, soweit nicht das Abwasser auf Grund von bestehenden Abmachungen an andere Abnehmer abgegeben werden muß.

Die Bewässerungsgenossenschaft hat das Recht, die Einstellung der Zuführung des Abwassers im Januar und Februar zu verlangen, wenn nachweislich eine Gefährdung der Eindeichungen des Bewässerungsgebietes durch die weitere Zuführung des Abwassers vorliegt.

§ 3.

Der Staat verpflichtet sich, das Abwasser unentgeltlich an den Bewässerungsverband gemäß § 2 abzugeben.

§ 4.

Der Staat leistet zu den Kosten der Einrichtung der Bewässerung einen einmaligen Zuschuß von 10 000 M als Entgelt für die durch die Abnahme des Abwassers bewirkte Verminderung der staatlichen Pumpkosten. Ferner stellt der Staat die projektierte Verbindung zwischen dem bestehenden Schöpfwerk an der kleinen Wümme und der Ausmündung des projektierten neuen Druckrohres nach der kleinen Wümme so rechtzeitig her, daß nach der Einrichtung des Bewässerungsgebietes die Abgabe des Abwassers planmäßig erfolgen kann.

§ 5.

Der Staat ist berechtigt, wenn es nach dem Ermessen des Staates im öffentlichen Interesse liegt, jederzeit innerhalb der vierzehnjährigen Vertragszeit von seinen vertraglichen Verpflichtungen über die Abgabe des Abwassers zurückzutreten. In diesem Falle soll jedoch eine Schadloshaltung des Bewässerungsverbandes in der Weise stattfinden, daß für den Rest der vierzehnjährigen Vertragszeit für jedes Vertragsjahr ein Bierzehntel der auf 70 000 M veranschlagten Anlagekosten der Bewässerung = 5000 M dem Bewässerungsverbande als Entschädigung gezahlt werden.

Das Vertragsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Das erste Vertragsjahr beginnt am 1. November 1912.

§ 6.

Der Vertrag läuft nach Ablauf der vierzehnjährigen Vertragszeit auf unbestimmte Zeit stillschweigend weiter, wenn nicht von der einen oder anderen Seite das Vertragsverhältnis mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben wird.

§ 7.

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bleiben gültlicher Vereinbarung vorbehalten.

Etwa aus dem Vertragsverhältnis entstehende Streitigkeiten sollen durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges geregelt werden, für welches zwei Schiedsrichter von Seiten des Staates und zwei Schiedsrichter von Seiten des Bewässerungsverbandes zu ernennen sind.

Diese vier Schiedsrichter haben, im Falle sie sich nicht einigen, einen Obmann zu wählen. Falls die Schiedsrichter sich über die Person nicht verständigen können, soll der Präsident des Landgerichts Bremen um Ernennung desselben ersucht werden.

Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens sollen der unterliegenden Partei zur Last fallen.

Abgeschlossen Bremen, den 14. Mai 1912.

Der Vorstand der Bewässerungsgenossenschaft
Niederblockland.

(gez.) **D. Sinning**, Vorsitz.

(gez.) **G. Klüber**.

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 1912.

Die Deputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Raffow**. (gez.) **W. Boettcher**.

4. Ausbau der bremischen Kanalisation und Neuregelung der Abwässerbeseitigung. Deckung der Kosten (Kanalsteuer).

Der Senat hat den von der bürgerchaftlichen Kommission vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Kanalisation, in der von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung genehmigt und die Publikation des Gesetzes veranlaßt.